

# Fraktion

## Die PARTEI. **DIE LINKE.**

*Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin*

Schwerin, 09.01.2020

### Anfrage

#### Lohngleitklauseln bei städtischen Auftragsvergaben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich bitte um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Inwieweit sichert die Landeshauptstadt Schwerin aktuell über so genannte Lohngleitklauseln, dass die längerfristige Vergabe städtischer Aufträge unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Umsetzung der jeweils aktuell geltenden Regelung für den Mindestlohn gesichert wird?
- 2) Wenn keine derartige Klausel zur Anwendung kommt, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster  
Stadtvertreter

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: [fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de](mailto:fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de)

Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

Internet: [www.diepartei-schwerin.de](http://www.diepartei-schwerin.de)



Herrn Stadtvertreter Henning Foerster  
Fraktion Die PARTEI. **DIE LINKE.**

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.028, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1011  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
09.01.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Helms

Datum  
20.01.2020

### Ihre Anfrage zum Thema „Lohngleitklauseln bei städtischen Auftragsvergaben“

Sehr geehrte Herr Foerster,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 9. Januar 2020. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1) Inwieweit sichert die Landeshauptstadt Schwerin aktuell über so genannte Lohngleitklauseln, dass die längerfristige Vergabe städtischer Aufträge unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Umsetzung der jeweils aktuell geltenden Regelung für den Mindestlohn gesichert wird?**

Sofern zutreffend wird bei längerfristigen Vergaben eine Lohngleitklausel eingeräumt und individuell im Vertrag durch den jeweiligen Fachdienst geregelt.

#### Beispiel:

„Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig sind. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarifvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der Auftragnehmer eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten – in Textform beantragen. Basis für eine Anpassung ist die im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Kalkulation der Monatspauschalen gem. § 7 Abs. 2.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarifvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er die Höhe der künftigen Vergütung in Form einer aktualisierten Kalkulation über die Monatspauschalen nach § 7 Abs. 2 konkret benennt und begründet. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt. Haben sich die Verhältnisse des Vertrages so geändert, dass einer der Vertragsparteien das Festhalten an den Konditionen nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei – frühestens nach Ablauf des 2. Vertragsjahres – eine Anpassung der Konditionen an die geänderten Verhältnisse beantragen.“

Darüber hinaus enthalten sämtliche Vergaben eine Verpflichtungserklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft nach § 9 VgG M-V (Vergabe-Mindestlohn MV), siehe **Anlage**.

**2) Wenn keine derartige Klausel zur Anwendung kommt, warum nicht?**

-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

## Bietererklärungen

Auf Grund des Erlasses über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 12. Dezember 2018 – V130 - 611-00020-2018/031 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 – 19 sind vom Bieter folgende Erklärungen abzugeben.

- Anlage 1. Bietererklärung zur Unternehmensgröße
- Anlage 2. Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. § 11 VgG M-V
- Anlage 3. Verpflichtungserklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft nach § 9 VgG M-V
- Anlage 4. Kontrolle und Sanktionen nach § 10 VgG M-V

Soweit zutreffend in den Anlagen auszufüllen bzw. anzukreuzen!

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/wir die Anlagen 1 bis 4 an und bestätige diese.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, ggf. Firmenstempel / Name\*

\*) Ist

- bei einem schriftlichen Angebot die Bietererklärung nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben und auf Nachforderung innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nicht nachgereicht, wird das Angebot ausgeschlossen.

**Verpflichtungserklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft nach § 9 VgG M-V**

Erklärung nach § 9 Absatz 1 VgG M-V: Auftrag im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1)

Mein Unternehmen verpflichtet sich, die bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen

Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V<sup>1</sup>: Mindestlohn

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 VgG M-V bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgebliche Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

---

<sup>1</sup> Gilt nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen (vgl. § 9 Absatz 9 Halbsatz 2 VgG M-V).